

4. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Aarbergen vom 14. 12. 2000

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 338), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen in der Sitzung am 21.06.2018 folgende

4. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 14. 12. 2000

beschlossen:

Artikel I

§ 22a - Grundgebühr -

§ 22a erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat:

QN 2,5 (Q3 4)	2,16 €/Monat
QN 6 (Q3 10)	5,41 €/Monat
QN 10 (Q3 16)	8,66 €/Monat
QN 15 (Q3 25)	13,54 €/Monat
QN 40 (Q3 63)	34,12 €/Monat
QN 60 (Q3 100)	54,16 €/Monat
QN 150 (Q3 250)	135,41 €/Monat

Hinzu kommt noch die gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel II

§ 23 - Benutzungsgebühren -

§ 23 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
Dabei erhebt die Gemeinde neben einer verbrauchsabhängigen Gebühr (laufende Benutzungsgebühr) eine Grundgebühr (§ 22a) nach § 10 Abs. 3 Satz 4 KAG zur Abgeltung von Kosten für die Vorhaltung der Wasserversorgungsanlagen für die Entnahme von Trink- und/oder Betriebswasser.
- (2) Die laufende Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die laufende Benutzungsgebühr beträgt pro m³ **2,90** Nettopreis.

Hinzu kommt noch die gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel III

§ 24 - Vorauszahlungen -

§ 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr und die Grundgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

Artikel IV

§ 26 - Entstehen und Fälligkeit der Gebühren -

§ 26 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr und die Grundgebühr entstehen jährlich, die Verwaltungsgebühr mit dem Ablesen der Messeinrichtungen bzw. dem Einrichten des Münzzählers. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Artikel V

Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen §§ 22a, 23, 24 Abs. 1 und § 26 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

65326 Aarbergen, 21.06.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Aarbergen

(Scheliga)
Bürgermeister